

Statuten

1. Name, Sitz und Verbindlichkeit des Vereins

Unter dem Namen **Badminton Club Lyss (BCL)** besteht nach ZGB Art. 60 ein Verein mit Domizil in Lyss.

Der BCL ist dem Schweizerischen Badminton Verband SB und dem Badminton Regionalverband Bern BRB angeschlossen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.— pro Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Club bezweckt den Badminton-Sport zu fördern, zu verbreiten und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Der BCL ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

4. Mitgliederkategorien

Zur Bestimmung der Alterskategorie gilt als Stichtag der 1. April.
Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

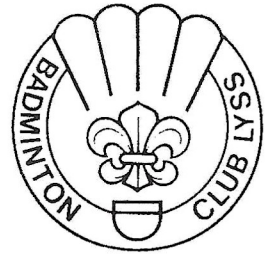
4.1 Aktivmitglieder darunter fallen (nach Alter)

Erwachsene	(ab 20-jährig)
Junioren	(ab 16 bis 19-jährig)
Schüler	(bis 15-jährig)

4.2 Ehrenmitglieder

4.3 Passivmitglieder

Aktivmitglieder, die für den BCL ausserordentliche Leistungen oder Dienste erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind danach nicht mehr beitragspflichtig. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.



5. Mitgliedschaftsberechtigung

Alle Damen und Herren können Mitglied des BCL werden, sofern sie die vorliegenden Statuten respektieren und sich dem Spielbetrieb anpassen. Neumitglieder werden nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der gegebenen Spielmöglichkeiten provisorisch in den BCL aufgenommen. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die GV. Ab dem Datum der schriftlichen Anmeldung sind provisorische Mitglieder beitragspflichtig. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, für Clubinteressenten eine Warteliste zu erstellen.

6. Austritt, Beurlaubung, Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passiv- Mitglied kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Ablauf der GV schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aktivmitglieder, die mindestens 6 Monate abwesend sind (Auslandaufenthalt, Militär, usw.) werden während dieser Zeit nach Mitteilung an den Vorstand von der Beitragspflicht befreit.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Spielbetrieb stören oder sich unsportlich verhalten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem BCL ausgeschlossen werden. Betroffene haben das Rekursrecht an die nächste GV.

8. Rechte der Mitglieder

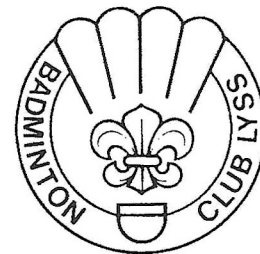
Neumitglieder erhalten die Statuten und Reglemente des BCL. Die Statuten und Reglemente des SB und des BRB können beim Vorstand eingesehen werden.

Aktiv- und Ehrenmitglieder können an Turnieren oder Meisterschaften teilnehmen.

Sämtliche Mitgliederkategorien sind an geselligen Anlässen zugelassen.

Die Aktivmitglieder (ausgenommen Schüler) und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Beschlüssen, von welchen Stimmberechtigte selber betroffen sind, haben diese kein Stimmrecht. Beispiele sind die Entlastung der Cluborgane oder bei Streitigkeiten (ZGB Art.68).

Den Mitgliedern des BC Lyss ist es nicht gestattet, ohne Beschluss der GV oder des Vorstandes Ausgaben aus dem Vereinsvermögen zu tätigen.



9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BCL haben folgende Pflichten:

- Einhaltung der Statuten und Reglemente des BCL, SB und BRB
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Neumitglieder haben neben dem anteilmässigen Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr zu bezahlen
- Aktivmitglieder (ausgenommen Schüler) sind zur Teilnahme an der GV verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Spesen- und Bussenreglement bestraft
- Mitglieder, die an Clubeigentum mutwillig oder fahrlässig Schäden zufügen, sind für diese haftbar
- Mithilfe bei Vereinsanlässen

10. Organisation des BCL

10.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen sind durch alle Clubmitglieder zu respektieren und einzuhalten.

Die GV ist in der Regel bis Ende Mai abzuhalten. Die Einladung hat durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der GV zu erfolgen. Eine vorgesehene Statutenänderung ist der Einladung beizulegen. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der GV einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Die GV ist gültig, wenn ein Drittel aller Aktivmitglieder (ausgenommen Schüler) anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand erheben, ausser es werde von der Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt.

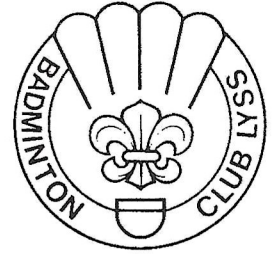
Für die Annahme von Geschäften gelten folgende Regelungen:

- Statutenänderung 2/3-Mehr
- Vereinsauflösung 4/5-Mehr
- übrige Geschäfte einfaches Mehr

Den Stichentscheid hat der Präsident.

Aufgaben und Kompetenzen der GV:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Ressorts Wettkampf und evtl. von Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Budgets
- Verabschiedung Finanzreglement (Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren, Spesen- und Bussenreglement)
- Aufnahme neuer Mitglieder



- Entlastung der Verwaltungsorgane und Wahl des neuen Vorstandes und eines Revisors
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge, Vorschläge und Rekurse

10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern und wird von der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl nach der Amtsdauer ist möglich.

Der Vorstand hat mindestens folgende Besetzung:

- Präsident
- Administration
- Finanzen
- Ein weiteres Vorstandsmitglied

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Dabei ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Vorstandssitzung ist gültig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Stichtscheid hat der Präsident. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im „Pflichtenheft des Vorstandes“ geregelt. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich und vertritt diesen nach aussen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht in der Befugnis der GV oder Revisoren liegen und bereitet Geschäfte z. Hd. der GV vor.

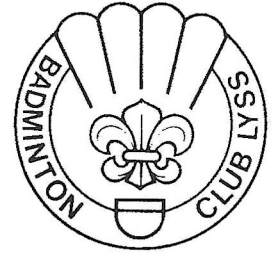
Der finanzielle Kompetenzrahmen des Vorstands wird durch das von der GV genehmigte Budget festgelegt. Für unvorhergesehene Posten kann der Vorstand in eigener Kompetenz über das Budget hinaus Ausgaben von insgesamt maximal CHF 2'000.— pro Vereinsjahr beschliessen, über welche an der folgenden GV detailliert Rechenschaft abzulegen ist. Falls diesen Rahmen übersteigende unvorhergesehene Ausgaben nötig werden, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

10.3 Rechnungsrevisor

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und Jahresabschluss. Der Revisorenbericht ist schriftlich z. Hd. der GV abzufassen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des BCL sein.

11. Unfallversicherung

Jedes Aktivmitglied ist selber für eine ausreichende Unfallversicherung verantwortlich. Der Club lehnt jede Verantwortung ab.



12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Von Gesetzes wegen muss eine Auflösung erfolgen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine GV. Ist die GV nicht beschlussfähig (weniger als 1/3 der Aktiven anwesend), so ist innert 30 Tagen eine zweite GV einzuberufen. Die zweite GV ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 1/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Die GV, welche über die Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation. Das bestehende Vereinsvermögen kann ausschliesslich einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zugutekommen oder für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der GV vom 30. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Präsident:

Ralph Raedler

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Raedler", written over the printed name.

Administration:

Michelle Beutler

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michelle Beutler", written over the printed name.